



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 7

Rathenow, 2000-09-15

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Auslegung der
Vorschlagslisten für Jugendhauptschöffen für die
Amtsgerichte Nauen und Rathenow

Seite 192

Bekanntmachung der Regionalen Planungsge-
meinschaft Havelland – Fläming
- Einladung zur 4. öffentlichen Sitzung der
Regionalversammlung Havelland – Fläming

Seite 193

Nicht amtliche Bekanntmachung

Anzeige der Auflösung der Gemeinnützigen
Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Landkreis Nauen mbH

Seite 193

Verfügung

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges
nach GGVS

Seite 193

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagslisten für

Jugendhauptschöffen für die Amtsgerichte Nauen und Rathenow

Gemäß der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten, des Ministers des Innern, des Ministers für Bildung, Jugend und Sport und des Ministers für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 21.12.1999 hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Havelland auf seiner Sitzung am 06.09.2000 die Vorschlagsliste für o.g. Ehrenämter beschlossen. Die Vorschlagslisten liegen für jeden Bürger zur Einsichtnahme vom **18.09.2000 bis 22.09.2000** in der Kreisverwaltung des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Jugendamt, Haus II, Aufgang A, Zimmer 010 und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60, 14641 Nauen aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll an o.g. Ort mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden dürfen oder nach den §§ 33/34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

§ 32 GVG (Unfähigkeit zum Schöffenamte)

Unfähig zum Amte des Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind.
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33 GVG (Ungeeignete Schöffen)

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen,
4. Personen, die wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

§ 34 GVG (Weitere ungeeignete Schöffen)

(1) Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Der Bundespräsident,
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
7. Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Rathenow, 13.09.2000

gez.:
Kieber
Beigeordneter

**Bekanntmachung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Havelland - Fläming**

**Einladung zur 4. öffentlichen Sitzung der
Regionalversammlung Havelland – Fläming**

Bekanntmachung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Havelland – Fläming
vom 27.07.2000

Die 4. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland –
Fläming findet am

**Donnerstag, dem 21.09.2000, um 16.00 Uhr
im Technologie- und Gründerzentrum
Brandenburg an der Havel GmbH
Raum 018/019
Friedrich – Franz – Straße 19
14770 Brandenburg an der Havel**

statt.

Tagesordnung:

- TOP 1:** Eröffnung (Begrüßung, Feststellung der
Beschlussfähigkeit, Bestätigung der
Tagesordnung)
- TOP 2:** Bestätigung des Protokolls der 3.
Regionalversammlung vom 08.06.2000
- TOP 3:** Haushalts- und Wirtschaftsführung
3.1. Haushaltssatzung 2000/2001
3.2. Haushaltsplan 2000/2001
- TOP 4:** Leitlinien der Landesregierung für die
Entwicklung der Gemeindestrukturen in
Brandenburg
BE: Ministerium des Innern
- TOP 5:** Wahl nachrückender Mitglieder für den
Planungsausschuss bzw. Regionalvorstand
- TOP 6:** Verschiedenes

Die Beschlussanträge und zugehörigen
Beschlusssachen können in der Regionalen
Planungsstelle, Clara – Zetkin – Str. 23, Kleinmachnow
eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der
Planungsstelle sind Montag bis Donnerstag 8.00 bis
17.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 14.30 Uhr.

Kleinmachnow, den 27.07.2000

gez.

Lothar Koch
Vorsitzender

Nicht amtliche Bekanntmachung

**Anzeige der Auflösung der Gemeinnützigen
Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Landkreis Nauen mbH**

**Gemeinnützige Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Landkreis Nauen mbH
14641 Nauen**

Die Gesellschaft ist **aufgelöst**. Die Gläubiger der
Gesellschaft werden gemäß § 65 Abs. 2 GmbHG
aufgefordert, sich bei ihr unter der Adresse des
Liquidators, Herrn Rechtsanwalt Dr. Martin Grosse,
Neustädtische Wassertorstraße 13, 14776
Brandenburg, zu melden.

Der Liquidator

Verfügung

**Allgemeinverfügung
zur Bestimmung des Fahrweges
nach GGVS**

Auf Grund des § 7 Abs. 3 der Verordnung über die
innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung
gefährlicher Güter (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS)
vom 12. Dezember 1996 (BGBl I S. 1886) wird der unter
Nummer 2 dargestellte Fahrweg außerhalb der
Autobahnen für das Gebiet des

Landkreises Havelland

für die Beförderung der unter Nummer 1 aufgeführten
gefährlichen Güter wie folgt bestimmt:

1. Bezeichnung der Güter

Unter diese Allgemeinverfügung fällt die Beförderung
folgender gefährlicher Güter:

- a) Die in Tabelle 1 der Anlage 1 zur GGVS genannten
Stoffe der Klassen 1 und 6.1, die in Versandstücken
(einschließlich Großpackmittel - IBC) befördert werden,
ab jeweils 1000 kg Nettomasse - bei Explosivstoffen
Nettoexplosivstoffmasse - des Stoffes oder
Gegenstandes in einer Beförderungseinheit. Bei der
Beförderung verschiedener Stoffe der Klasse 1
Nummern 1 bis 12 jeweils in geringeren Mengen als
1000 kg (Nettoexplosivstoffmasse) in einer
Beförderungseinheit, sofern die Gesamtmasse dieser
Stoffe in der Beförderungseinheit 1000 kg

Nettoexplosivmasse überschreitet.

- b) Die in Tabelle 2.1 der Anlage 1 zur GGVS genannten Stoffe der Klasse 2 ab jeweils 6000 kg Nettoexplosivmasse in einer Beförderungseinheit.
- c) Die in der Tabelle 2.2 der Anlage 1 zur GGVS genannten Stoffe der Klasse 2 ab 1000 kg Nettomasse in einer Beförderungseinheit.
- d) Die in Tabelle 3 der Anlage 1 zur GGVS genannten flüssigen Stoffe der Klassen 3, 4.2, 4.3, 5.1, 6.1 und 8 ab jeweils 1000 kg Nettomasse, sofern diese Stoffe in festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks oder Tankcontainern mit einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 3000 Litern befördert werden.
- e) Entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 4 der Anlage A, Randnummer 2301, Nummern 1 bis 6, des ADR, die unter die Buchstaben a) oder b) fallen.

2. Bezeichnung des Fahrweges

2.1 Allgemeines

Autobahnen gehören zum unter Nummer 2.2 beschriebenen Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg. Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen setzt sich aus den unter Nummer 2.2 zum Positivnetz gehörigen weiteren Straßen und, soweit erforderlich, aus sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4 zusammen.

Die unter Nummer 2.3 genannten Straßen des Negativnetzes sind vom Fahrweg ausgeschlossen und dürfen nicht befahren werden. Sofern Straßen des Negativnetzes trotz dieses Verbotes dennoch befahren werden sollen, ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vor Fahrtbeginn eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

Eine Straßennetzübersicht des Positiv- und Negativnetzes ist als Bestandteil dieser Allgemeinverfügung in der Anlage beigefügt.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz außerhalb der Autobahnen gehören folgende Straßen:

- a) außerhalb geschlossener Ortschaften:
 - Bundesstraßen
 - Landesstraßen
 - Kreisstraßen
- b) innerhalb geschlossener Ortschaften (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 310 und 311):
 - Vorfahrtsstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO,

Richtzeichen 306)

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören folgende Straßen:

- Straßen, die gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO mit den Verbotzeichen 261 (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) oder 269 (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung) gekennzeichnet sind.
- Straßen, die gemäß § 42 StVO Abs. 7 mit dem Hinweiszeichen 354 (Wasserschutzgebiet) beschildert sind (Anlage).

2.4 Sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- oder Entladestelle auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist. Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Dabei sind örtliche Gegebenheiten entsprechend einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen. Dem gemäß können Straßen mit einer unübersichtlichen Verkehrssituation, mit schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbauzustand oder mit starken Gefällstrecken in der Regel nicht in den Fahrweg einbezogen werden. Gleiches gilt für Straßen mit stark verdichteter Wohnbebauung, hohem Fußgängeraufkommen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

Straßen, die gemäß § 42 Abs. 7 mit dem Hinweiszeichen 354 (Wasserschutzgebiet) beschildert und nicht dem Positivnetz zugeordnet sind, dürfen nicht als sonstige geeignete Straßen dem Fahrweg zugeordnet werden.

Sofern die vorgenannten Straßen zum Zwecke der Be- oder Entladung dennoch befahren werden sollen, ist hierfür rechtzeitig vor Fahrtbeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1 Allgemeines

Bei der Benutzung des Fahrweges hat sich der Fahrzeugführer stets so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer und der Umwelt ausgeschlossen ist.

3.1.1 Autobahnen

Die unter Nummer 1 genannten gefährlichen Güter sind gemäß § 7 Abs. 2 GGVS auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

- a) unzumutbar ist, insbesondere wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist wie die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen oder
- b) nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung oder der Ferienreiseverordnung ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Grundsätzlich sind die Autobahnen auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren bzw. unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren.

3.2 Fahrweg außerhalb der Autobahn

3.2.1 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Beim Fahrweg außerhalb der Autobahn sind die Straßen des Positivnetzes in der folgenden Rangfolge zu benutzen:

1. autobahnähnlich ausgebaute Straßen
2. Bundesstraßen
3. den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken (bestimmte Landesstraßen oder Kreisstraßen)

Dabei sind ranghöhere Straßen möglichst lange zu befahren bzw. auf dem kürzesten Weg unter Beachtung des Positivnetzes anzufahren. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

Soweit Umgehungsstraßen an geschlossenen Ortschaften vorbeiführen, sind diese zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

3.2.2 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Zur An- oder Abfahrt von Be- oder Entladestellen sind grundsätzlich die Vorfahrtstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 306) zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen. Liegt die Be- oder Entladestelle nicht an einer solchen Straße, so sind die Be- oder Entladestellen auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren bzw. zu verlassen. Beim Durchgangsverkehr muss die Fahrt, soweit ein Umfahren einer geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

3.2.3 Umwegregelungen auf sonstigen geeigneten Straßen

Hat der Fahrweg von der Be- oder Entladestelle über die Straßen des Positivnetzes eine mehr als doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann auch dieser kürzeste Weg benutzt werden.

Bei Witterungsverhältnissen nach § 2 Abs. 3a StVO dürfen sonstige geeignete Straßen nicht befahren werden.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Außerörtlicher Fahrweg

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben. (Als Straßenkarte genügt die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine Kopie davon, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt.)

4.2 Innerörtlicher Fahrweg

Einer Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges bedarf es nicht, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nummer 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Ansonsten ist der Fahrweg entsprechend Nr. 4.1 zu beschreiben.

4.3 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen, soweit sie erforderlich ist. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen.

4.4 Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen. (Dies gilt gemäß § 7 Abs. 3 GGVS nicht, soweit der Fahrer einer ausgewiesenen Umleitungsstrecke folgt.)

4.5 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Nummern 4.1 und 4.2 sind vom Beförderer drei Jahre aufzubewahren.

5. Übergangsregelungen an den Kreis- und Landesgrenzen

Bei Beförderung aus dem Gebiet einer anderen für die Fahrwegbestimmung zuständigen Behörde ist ab Kreis- oder Landesgrenze das Positivnetz ggf. auf den kürzesten geeigneten Straßen (Nr. 2.4) anzufahren.

6. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und gilt längstens bis zum 31. Dezember 2002.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Rathenow, 1.09.00

Landkreis Havelland
Im Auftrag

gez.
Dr. Kellner

Anlage

Anlage 2.3.1 Zum Negativnetz gehören folgende Straßen, die gemäß § 42 Abs. 7 StVO mit dem Hinweiszeichen 354 (Wasserschutzgebiet) beschildert sind:

Straßen-Nr.	Abschnitt	Stationierungskilometer	Bezeichneter Abschnitt
B 5	510	0,000 - 1,723	Landesgrenze Berlin – L 20
B 5	530	7,749 - 5,000	Elstal – Olympisches Dorf
	540	0,042 - 0,450	Elstal – Bahnüberführung
B 5	640	0,010 - 0,321	Paulinenaue – OL Pessin
B 188	040	5,205 -	Rathenow – Neufriedrichsdorf
	050	- 1,000	- Rathenow
B 188	080	0,150 -	Rathenow - L 96
	070	- 1,300	
B 102	560	6,200 - 7,400	Hohennauen – Rhinow
B 102	490	6,650 - 9,400	Döberitz, OT Gapel - Premnitz
L 20	010	4,900 - 7,701	Seeburg - B 5
L 20	030	0,039 - 4,400	B 5 - Falkensee
L 201	010	0,000 - 3,000	Landesgrenze Berlin - Falkensee
L 16	030	4,573 - 1,348	Gewerbegebiet Rosengarten - Pausin
L 16	050	0,400 - 0,000	OL Pausin
L 161	010	1,250 - 2,350	OL Bredow
L 202	010	5,677 -	OL Brieselang
	020	- 0,000	
L 86	150	5,418 - 6,537	Nauen - Markee
L 17	200	1,000 - 1,500	Kleßen - Friesack
L 98	080	6,000 - 8,272	Bamme - Rathenow
L 96	080	6,000 - 6,244	Rathenow
L 96	110	0,000 - 0,400	Knoten L 96/L 97 (Steckelsdorf)
L 96	070	1,950 - 7,900	Jerchel - Knoten L 96/L 963 (Milow)
L 97	030	3,750 - 6,368	Großwudicke – L 96
K HVL 1			Wansdorf - L 16
K HVL 2			OE Pausin - L 16
K HVL 6	080	6,000 - 6,244	Wachow, OT Gohlitz- Bereich Wasserwerk
K HVL 7			L 92 ca. 1000 m in Richtung Tremmen

Herausgeber Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1,
14712 Rathenow

Redaktion Pressestelle, Petra Müller

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Schriftliche Bestellungen sind zu richten an: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Havelland.

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der Stunden, in denen das Landratsamt für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus.
